

Elektronische Rechnung: Anforderungen nach den aktuellen Richtlinien

Oliver Berndt

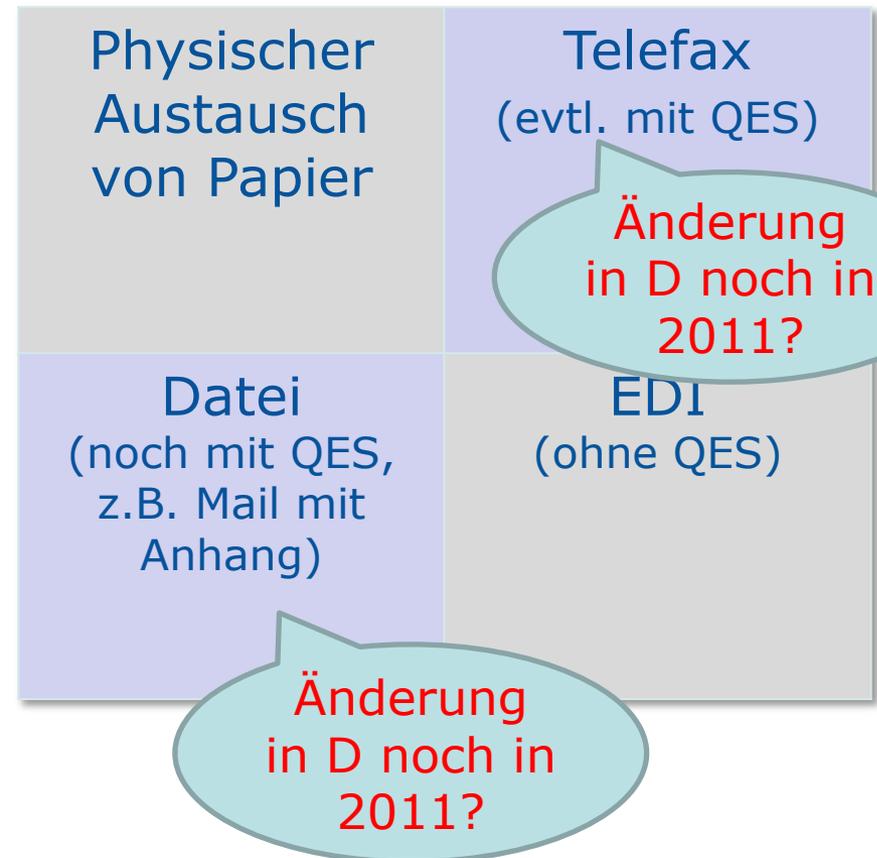
B&L Management Consulting GmbH

www.bul-consulting.de



Rechnungsaustausch in D heute

- Deutscher Gesetzgeber verlangt heute bei eRechnung
 - Qualifizierte elektronische Signatur, QES (UStG §14, 3)
 - Vorsteuerabzug nur mit QES (UStG §15)
 - Fax von & nach Standard-Fax-Gerät oder mit QES



Änderungen der EU-Vorgaben

- Änderung EU-MwSt-Systemrichtlinie vom 13.07.2010 verlangt spätestens ab 1.1.2013
 - Papierrechnungen und elektronische Rechnungen sollen „gleich behandelt“ werden
 - Vorgabe der fortgeschrittenen Signatur entfällt, aber
 - Ordnungsmäßigkeit, Integrität, Authentizität bleibt
 - Signatur erfüllt Integrität und Authentizität
 - Signatur sichert Übertragungsweg
 - Vorgeschlagene Alternative: „Der Prozess“
 - Empfänger muss weiterhin zustimmen



Änderungen des deutschen Gesetzgebers

- In Deutschland Steuervereinfachungsgesetz 
 - Beschluss der Bundesregierung vom 2.2.2011
 - „Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 sollte vor der Sommerpause verabschiedet werden und zum 1.1.2012 in Kraft treten.
 - Änderungen zum UStG sollten am 1.7.2011, ... in Kraft treten.“
- Bundesrat hat Zustimmung – nicht wegen UStG-Änderung – verweigert.
- Die folgenden Änderungen zum UStG sind dennoch in 2011, spätestens 2012 zu erwarten

Änderungen UStG (laut Entwurf)



- Steuervereinfachungsgesetz 2011
 - Änderung UStG §14
 - Neben Signatur und EDI kann Integrität und Authentizität auch durch „innerbetriebliche Kontrollverfahren“ (beim Empfänger) geprüft werden.
 - Änderung UStG §27b: Umsatzsteuer-Nachschau
- Innerbetriebliche Kontrollverfahren (3. Weg)
 - weisen Existenz eines realen Geschäftsvorfalles nach, z.B. durch
 - Formale, sachliche und rechnerische Prüfung
 - Abgleich mit Bestellung
 - Abgleich mit Kreditorenstamm
 - Abgleich mit Zahlungen

Vorschlag einer Checkliste Rechnungsprüfung

1. Ist der Aussteller der Rechnung (mithin Erbringer der Leistung) bekannt?

2. Wurden von diesem Rechnungsaussteller Lieferungen oder Leistungen bezogen, die die Rechnung erwarten?

Authentizität

Bank... gegen
die eigene Stammbuch...

4. Wurde die ausgewiesene Lieferung/Leistung in korrekter Art, Menge und Preis bezogen? Lässt sich das mit Lieferscheinen, Wareneingängen abgleichen?

5. Sind alle gesetzlich geforderten Angaben auf der Rechnung...

Integrität

6. ...

Quelle: Fragen und Antworten zur...

Archivierung elektronischer Rechnungen

- Da Signatur nicht mehr Pflicht ist, entfallen auch die entsprechenden Archivierungspflichten bei Sender und Empfänger, aber
- GoBS & GDPdU verlangen auch zukünftig
 - Speicherung elektronischer Rechnungen auf einem Datenträger, der Änderungen nicht zulässt
 - „Originär elektronische Dokumente“ sollen elektronisch geprüft werden können
- Zukünftig Datenprüfung auch mit unangekündigter Umsatzsteuer-Nachschau

Verfahrensdokumentation nach GoBS

- GoBS fordern Verfahrensdokumentation seit 1995
- Sollen die Vorgaben über „3. Weg“ abgedeckt werden, ist Verfahrensdokumentation zwingend
 - Ordnungsmäßigkeit
 - Vollständigkeit
 - Nachvollziehbarkeit
 - Prüfbarkeit
 - Sicherheit des Gesamtverfahrens
 - Schutz vor Veränderung und Verfälschung
 - Sicherung vor Verlust
 - Nutzung nur durch Berechtigte
 - Einhaltung der Aufbewahrungsfristen
 - Dokumentation des Verfahrens
- Heute scheitern Unternehmen an der Komplexität



Vorgehensmodell und Lösungsansatz

- Aufteilen
 - Verantwortung, Änderungshäufigkeit, Gültigkeit
- Am Prozess orientieren
 - Übergreifende und verfahrensspezifische Prozesse
- Strukturieren
 - Rahmendokumente, Metadaten, Tabellen, Referenzen
- Automatisieren
 - Systemdaten, System- & User-Directories, Rechte
- Zeitbezug herstellen
 - Gültig von, bis
- Zusammenführen
 - Dokumente fusionieren & archivieren



DocuSign Ink



Fazit

- eRechnungen sind nicht mehr aufzuhalten
 - In D reicht zukünftig „ordentliche“ Rechnungsprüfung beim Empfänger
 - Signatur spätestens ab 1.1.2013 in der EU optional, ABER
 - Signatur sichert Übertragungsweg (bei DL anerkannt)
 - Signatur ist EU-weit (relativ) einheitlich anerkannt
 - Signaturaufwand lässt sich minimieren/delegieren
 - Pflicht zur elektronischen Archivierung bleibt
 - Verfahrensdokumentation wird bei der Nutzung des 3. Weges noch wichtiger

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Besuchen Sie uns am VOI-Stand
oder kontaktieren Sie uns direkt:

Tel.: 0173 380 9192

E-Mail: berndt@bul-consulting.de

B&L Management Consulting GmbH

Tel.: 069-1330930

E-Mail: info@bul-consulting.de

Internet: www.bul-consulting.de

Mehr Info auch unter www.rechnungstag.de